

Landgericht Mönchengladbach
Hohenzollernstraße 157
41061 Mönchengladbach

Aktenzeichen

17/24-BE10

Pers-S ./ Domnick

(LG MG 10 O 187/23)

05.07.2024 - BE

In dem Rechtsstreit

Domnick ./ Person-S

-10 O 187/23-

tragen wir vor dem Güetermin am 18.07.2024 noch ergänzend wie folgt vor:

Höchst vorsorglich **beantragen** wir nunmehr, auch den Klageantrag zu Ziffer 1 aus dem Schriftsatz vom 20.03.2024 kostenpflichtig abzuweisen.

Dem Kläger respektive der Erbengemeinschaft steht kein Zahlungsanspruch in Höhe von 40.000,00 € gegen den Beklagten zu. Dieser hat aus dem Nachlass wie bereits vorgetragen lediglich am 30.01.2020 Bargeld in Höhe von 15.000,00 € in einem verschlossenen Briefumschlag von **Person-T**, der Zeugin **Person-T**, erhalten. In diesem Briefumschlag befanden sich ansonsten nur noch und ein Stapel Fotos aus der Kindheit des Beklagten. Der Beklagte öffnete den Briefumschlag erst zu Hause im Beisein seiner Lebensgefährtin, die somit den o.g. Inhalt des Briefumschlages bestätigen kann.

Um präzise zu sein, handelte es sich um einen Stapel Bargeld in Höhe von 15.000,00 €, der überwiegend aus 100,00 €- und 200,00 €-Scheinen und aus einigen 500,00 €-Scheinen bestand. Bei den Fotos aus der Kindheit des Beklagten handelte es sich um ca. 40 - 50 Exemplare.

Beweis: Zeugnis der Frau **Person-R**,
Parteivernehmung des Beklagten

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass sich im Nachlass insgesamt Bargeld in Höhe von 89.000,00 € befunden haben soll.

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass die Erblasserin über zwei Lebensversicherungen auf Rentenbasis verfügte und insoweit von der Condor Lebensversicherung am 20.08.2019 34.267,17 € und 51.399,79 € erhalten hat. Nach dem Kenntnisstand des Beklagten war die Erblasserin finanziell praktisch mittellos. Dieses Geld könnte allenfalls aus der Erbschaft nach dem zweiten Ehemann der Erblasserin, Herrn **Person-G**, stammen, welcher am 14.10.2014 verstarb und neben der Erblasserin noch zwei Söhne hinterließ.

Beweis: Zeugnis der Frau **Person-T**,

Es wird ebenfalls mit Nichtwissen bestritten, dass die Erblasserin am 27.08.2019 von ihrem Konto 20.000,00 € Bargeld abhob, welches sie dem Kläger übergab, der dieses wiederum im Bankschließfach der Klägerin bei der Kreissparkasse Heinsberg, Filiale Wegberg, deponierte. Es wird auch mit Nichtwissen bestritten, dass dieses Bankschließfach ab 2017 hauptsächlich vom Kläger genutzt wurde, da die Erblasserin ihr Bargeld ausschließlich zu Hause aufbewahrte. Der klägerische Sachvortrag ist insoweit bereits widersprüchlich. Wenn die Klägerin am 27.08.2019 Bargeld in Höhe von 20.000,00 € von ihrem Konto abgehoben haben soll, warum ließ sie es dann über den Umweg des Klägers in ihrem eigenen Bankschließfach deponieren, anstatt es wie gewohnt zu Hause in bar aufzubewahren?

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass sich die Erblasserin am 05.11.2019 einen weiteren Bargeldbetrag in Höhe von 20.000,00 € auszahlen ließ, welchen sie mit nach Hause nahm und in einem Karton deponierte, da das Geld für Reisen ausgegeben werden sollte. Es wird in

diesem Zusammenhang auch mit Nichtwissen bestritten, dass der Kläger zuvor für gemeinsame Reisen mit der Erblasserin 50.000,00 € verauslagt hatte.

Nachweislich falsch ist, dass die Erblasserin der Zeugin **Person-T** erst am 16.01.2020 offenbahrte, dass sie den Kläger am 14.06.2019 geheiratet hat. Die Erblasserin verbrachte mit dem Kläger, der Zeugin **Person-T** und deren Ehemann sowie dem Beklagten und seiner Lebensgefährtin vom 04.12.2019 – 15.12.2019 einen Urlaub in Thailand. In diesem Urlaub erzählte die Erblasserin dem Beklagten und der Zeugin **Person-T**, dass sie den Kläger einige Monate zuvor geheiratet hat.

Beweis: Zeugnis der Frau **Person-T**,
 Zeugnis der Frau **Person-R**,
 Parteivernehmung des Beklagten

Ob die Zeugin **Person-T** kurz nach dem 16.01.2020 die Bereitstellung eines Bargeldbetrages der Erblasserin in Höhe von 40.000,00 € bei der Kreissparkasse Heinsberg veranlasste, muss vom Beklagten ebenfalls mit Nichtwissen bestritten werden. Selbiges gilt für die Behauptung, die Zeugin habe das in einem Karton verwahrte Bargeld der Erblasserin gezahlt. Dass sich in diesem Karton ein Briefumschlag mit Bargeld in Höhe von 9.000,00 € befunden hat, ist hingegen plausibel, da dieser Umschlag ja für den Kläger bestimmt war und er diesen am 30.01.2020 bei dem gemeinsamen Treffen auch erhalten hat.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch nach dem Sachvortrag des Klägers jedenfalls hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe von 9.000,00 € am 30.01.2020 eine einvernehmliche Teilauseinandersetzung des Nachlasses stattgefunden hat. Den Betrag in Höhe von 9.000,00 € muss sich der Kläger selbstverständlich entgegenhalten lassen, so dass der jetzt vom Beklagten geforderte Zahlbetrag allein schon um 9.000,00 € übersetzt ist.

Mit Nichtwissen wird ferner bestritten, dass die Zeugin **Person-T** am 21.01.2020 einen Barbetrag in Höhe von 40.000,00 € vom Konto der Erblasserin abhob und weitere 25.000,00 € aus dem Bankschließfach der Erblasserin entnahm, von denen sie anschließend 5.000,00 € auf Weisung der Erblasserin wieder in das Bankschließfach zurücklegte.

Mit Nichtwissen wird ferner bestritten, dass die Zeugin **Person-T** insgesamt 89.000,00 € Bargeld in drei Briefumschlägen verstaute, wovon zwei Briefumschläge jeweils 40.000,00 € enthielten, die die Zeugin selbst und der Beklagte dann am 30.01.2020 erhielten. Der Beklagte erhielt wie mehrfach dargelegt nur 15.000,00 € in besagten Briefumschlag sowie die Fotos aus seiner Kindheit.

Nur der Vollständigkeit halber darf erwähnt werden, dass sich die vom Kläger als Anlage 5 zum Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 20.03.2024 vorgelegte Vollmacht, die der Beklagte dem Kollegen **Anw. J** anscheinend am 23.03.2020 ausgestellt hat, ausdrücklich nur auf eine außergerichtliche Vertretung bezieht. Der Beklagte hatte keine Erinnerung mehr daran, eine solche Vollmacht unterzeichnet zu haben. Es bleibt insofern auch dabei, dass der Beklagte keinerlei Kenntnis von dem Vorverfahren 10 O 46/22 hatte und den Kollegen

Anw. J insoweit nicht bevollmächtigte. Dieser vertrat vielmehr nur die Zeugin **Person-T**

Beweis: Zeugnis der Frau **Person-T**, **Person-T**

Den Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde eine Ausfertigung dieses Schriftsatzes im selben Geschäftsgang per BEA zugestellt.

Person-T
Rechtsanwalt